

# PEPP-Entgelttarif Bezirksklinikum Obermain

#### PEPP-Entgelttarif für das Bezirksklinikum Obermain mit den Tageskliniken in Coburg und Kronach im

Anwendungsbereich der BPfIV und Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 Abs. 6 BPfIV für das Bezirksklinikum Obermain, Kutzenberg, 96250 Ebensfeld einschließlich der Tageskliniken für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in 96450 Coburg und in 96317 Kronach

Das Bezirksklinikum Obermain, Vorstand Katja Bittner, berechnet ab dem 01.01.2024 folgende Entgelte:

Die Entgelte für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen des Krankenhauses für die Fachrichtungen Psychiatrie / Psychotherapie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KHG sowie der BPflV in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen vorwiegend über mit Bewertungsrelationen bewertete pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) anhand des PEPP-Entgeltkataloges abgerechnet.

#### 1. Pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) gem. § 7 S. 1 Nr. 1 BPfIV i.V.m. § 1 Abs. 1 PEPPV 2024

Jedem PEPP ist mindestens eine tagesbezogene Bewertungsrelation hinterlegt, deren Höhe sich aus den unterschiedlichen Vergütungsklassen des PEPP-Entgeltkataloges ergibt. Die Bewertungsrelationen können im Rahmen der Systempflege jährlich variieren. Die für die Berechnung des PEPP jeweils maßgebliche Vergütungsklasse ergibt sich aus der jeweiligen Verweildauer des Patienten im Krankenhaus. Der Bewertungsrelation ist ein in Euro ausgedrückter Basisentgeltwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der derzeit gültige Basisentgeltwert ab 01.01.2024 liegt bei 392,78 Euro und unterliegt ebenfalls jährlichen Veränderungen. Die Entgelthöhe je Tag wird ermittelt, indem die im Entgeltkatalog ausgewiesene maßgebliche Bewertungsrelation nach Anlage 1a oder Anlage 2a der PEPPV 2024 jeweils mit dem Basisentgeltwert multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Entgelt addiert und mit dem ermittelten Entgeltbetrag multipliziert. Berechnungstage sind der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthalts inklusive des Verlegungs- oder Entlassungstages aus dem Krankenhaus; wird ein Patient am gleichen Tag aufgenommen und verlegt oder entlassen, gilt dieser Tag als Aufnahmetag und zählt als ein Berechnungstag. PEPP-Entgeltkatalog Bewertungsrelationen bei vollstationärer Versorgung - Anlage 1 a

PEPP-Version 2024

zi i zintgoitikat	alog bewertungsrelationen bei vollstationarer versorgang -	TELLI-ACIBIOLI EGE-	
PEPP	Bezeichnung	Anzahl Berechnungstage / Vergütungsklasse	Bewertungsrelation je Tag
1	2	3	4
A04C	Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und	1	1,3034
	Schlafstörungen, Alter < 65 Jahre, ohne komplizierende Konstellation, ohne komplizierende Diagnose, ohne erhebliche	2	1,1418
	Pflegebedürftigkeit	3	1,1028
		4	1,0886
		5	1,0750
		6	1,0616
		7	1,0482
		8	1,0347
		9	1,0214
		10	1,0080
		11	0,9945
		12	0,9811
		13	0,9677
		14	0,9543
	15	0,9409	
	16	0,9275	
		17	0,9140
		18	0,9006
		19	0,8872
		20	0,8738

Anhand des nachfolgenden Beispiels bemisst sich die konkrete Entgelthöhe für die PEPP PA04C bei einem Basisentgeltwert von 392,78 Euro und einer

v	erwendader von 17 berechnungstagen wie lorgt.						
	PEPP	Bezeichnung	Bewertungsrelation	Basisentgeltwert	Entgelthöhe		
	PA04C	Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und	0,9140	392,78 Euro	17 x 359,00 Euro		
		Schlafstörungen, Alter < 65 Jahre, ohne komplizierende	·				
		Konstellation, ohne komplizierende Diagnose, ohne			= 6.103.00 Euro		
	ı	arhablicha Dflagabadürftigkait			5.105,00 Eulo		

Bei einer Verweildauer von z.B. 29 Berechnungstagen ist die tatsächliche Verweildauer länger als die letzte im Katalog ausgewiesene Vergütungsklasse. Damit ist für die Abrechnung die Bewertungsrelation der letzten Vergütungsklasse heranzuziehen.

u	les wurde zu rolgendem Entgek famen.							
	PEPP	Bezeichnung	Bewertungsrelation	Basisentgeltwert	Entgelt			
	PA04C	Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter < 65 Jahre, ohne komplizierende	0,8738	392,78 Euro	29 x 343,21 Euro			
		Konstellation, ohne komplizierende Diagnose, ohne erhebliche Pflegebedürftigkeit			= 9.953,09 Euro			

Welche PEPP bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es insbesondere darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2024 werden die bundeseinheitlichen PEPP durch die Anlagen 1a und 2a der PEPP-Vereinbarung 2024 (PEPPV 2024) vorgegeben.

# 2. Ergänzende Tagesentgelte gem. § 6 PEPPV 2024

Zusätzlich zu den mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelten nach den Anlagen 1a und 2a oder zu den Entgelten nach § 6 Absatz 1 BPflV können bundeseinheitliche ergänzende Tagesentgelte abgerechnet werden.

Die ergänzenden Tagesentgelte sind, wie die PEPP, mit Bewertungsrelationen hinterlegt (Anlage 5 PEPPV 2024): PEPP-Entgeltkatalog Katalog ergänzender Tagesentgelte - Anlage 5

ET	Bezeichnung	ETD		OPS Version 2024	
			OPS-Kode	OPS-Text	- relation / Tag
1	2	3	4	5	6
ET01	Erhöhter Betreuungsaufwand bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen		9-640.0	Erhöhter Betreuungsaufwand bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen: 1:1-Betreuung	
	Del Li Wachsenen	ET01.04	9-640.06	Mehr als 6 bis zu 12 Stunden pro Tag	1,4674
		ET01.05	9-640.07	Mehr als 12 bis zu 18 Stunden pro Tag	2,4468
		ET01.06	9-640.08	Mehr als 18 Stunden pro Tag	3,5690

am 27.12.2023 Erstellt von Elsbeth Müller am 27.12.2023 Freigegeben: Bernhardt Gehringer Kategorie: Organisationsverfügung (OV) Seite 1 von 3



# PEPP-Entgelttarif Bezirksklinikum Obermain

Gültig ab: 01.01.2024

Abrechenbar ist jeder Tag mit Gültigkeit eines OPS-Kodes gem. Spalte 4, an dem der Patient stationär behandelt wird. Vollständige Tage der Abwesenheit während der Gültigkeitsdauer eines OPS-Kodes gem. Spalte 4 sind nicht abrechenbar.

Die Entgelthöhe je Tag wird ermittelt, indem die im Entgeltkatalog ausgewiesene maßgebliche Bewertungsrelation nach Anlage 5 der PEPPV 2024 jeweils mit dem Basisentgeltwert multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Entgelt addiert und mit dem ermittelten Entgeltbetrag multipliziert.

#### 3. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gem. § 5 PEPPV 2024

Gemäß § 17d Abs. 2 KHG können, soweit dies zur Ergänzung der Entgelte in eng begrenzten Ausnahmefällen erforderlich ist, die Vertragsparteien auf Bundesebene Zusatzentgelte und deren Höhe vereinbaren. Für das Jahr 2024 werden die bundeseinheitlichen Zusatzentgelte nach § 5 Abs. 1 PEPPV 2024 in Verbindung mit der Anlage 3 der PEPPV 2024 vorgegeben. Daneben können nach § 5 Abs. 2 PEPPV 2024 für die in Anlage 4 benannten, mit dem bundeseinheitlichen Zusatzentgelte-Katalog nicht bewerteten Leistungen krankenhausindividuelle Zusatzentgelte nach § 6 Abs. 1 BPflV vereinbart werden.

Zusatzentgelte können zusätzlich zu den mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelten nach den Anlagen 1a, 2a und 5 der PEPPV 2024 oder zu den Entgelten nach § 6 Absatz 1 BPflV abgerechnet werden.

Können für die Leistungen nach Anlage 4 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2024 noch keine krankenhausindividuellen Zusatzentgelte abgerechnet werden, sind für jedes Zusatzentgelt 600 Euro abzurechnen.

Wurden für Leistungen nach Anlage 4 im Jahr 2024 keine Zusatzentgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung für jedes Zusatzentgelt 600 Euro abzurechnen. ah: 01 10 2023

F	<u>ür Bezirksklinikum Ober</u>	main wurden folgende Zusatzentgelte nach Anlage 4 vereinbart:	ab: 01.10.2023
	ZP2024-26	Gabe von Paliperidon, intramuskulär (OPS 6-006.a*) je mg	6,07 Euro
	ZP2024-39	Gabe von Etanercept, parenteral, je mg (OPS 6-002.b*)	4,20 Euro
	ZP2024-40	Gabe von Imatinib, oral je 100 mg; OPS 6-001.g*	1,00 Euro
	ZP2024-59	Gabe von Adalimumab, parenteral, je 40 mg; OPS 6-001.d*	422,40 Euro
	ZP2024-21	Gabe von Dasatinib, oral, je 100 mg; OPS 6-004.3*	32,00 Euro

# Alpha-1-Proteinaseninhibitor human, parenteral, je mg; OPS 8-812.0

#### 4. Sonstige Entgelte für Leistungen gem. § 8 PEPPV 2024

Für Leistungen, die mit den bewerteten Entgelten noch nicht sachgerecht vergütet werden können, haben die Vertragsparteien grundsätzlich die Möglichkeit sonstige Entgelte nach § 6 Abs. 1 S. 1 BPflV zu vereinbaren. Die krankenhausindividuell zu vereinbarenden Entgelte ergeben sich für den Vereinbarungszeitraum 2024 aus den Anlagen 1b und 2b PEPPV 2024.

Können für die Leistungen nach Anlage 1b PEPPV 2024 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2024 noch keine krankenhausindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden vollstationären Berechnungstag 250,00 Euro abzurechnen.

Können für die Leistungen nach Anlage 2b PEPPV 2024 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2024 noch keine krankenhausindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden teilstationären Berechnungstag 190,00 Euro abzurechnen.

Wurden für Leistungen nach den Anlagen 1b und 2b PEPPV 2024 im Jahr 2024 keine Entgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung für jeden vollstationären Berechnungstag 250,00 Euro und für jeden teilstationären Berechnungstag 190,00 Euro abzurechnen. Für Bezirksklinikum Obermain wurden folgende sonstige Entgelte nach Anlage 1b vereinbart:

PA187 Umschriebene Entwicklungsstörungen oder andere neuropsychiatrische Symptome 324,85 Euro

### 5. Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gem. § 7 Ziff. 6 KHEntgG

Für die Vergütung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die noch nicht mit den PEPP-Fallpauschalen und bundeseinheitlich festgelegten Zusatzpauschalen sachgerecht vergütet werden können und die nicht gem. § 137c SGB V von der Finanzierung ausgeschlossen sind, hat das Krankenhaus gem. § 6 Abs. 2 KHEntgG mit den zuständigen Kostenträgern folgende zeitlich befristete fallbezogene Entgelte vereinbart: ab 01.10.2023:

Andexanet alfa, je 200mg Pulver	2.202,00€	Glecaprevir-Pibrentasvir, 40/100 mg	172,65 €	Sarilumab, je 150/200 mg	672,94 €
Anifrolumab, je 300 mg	989,31 €	Golimumab, je 50 mg	824,69 €	Secukinumab, je 150 mg	744,00 €
Avacopan, je 10 mg	36,95€	Guselkumab, je 100 mg	2.636,00 €	Selexipag, je Tab.	50,53 €
Bimekizumab, je160mg Fertigspritze	1.441,91 €	Idarucizumab, je 2,5 g	1.487,50 €	Selpercatinib, je 40 mg	17,60 €
Bosutinib, je 100 mg Tablette	21,95€	lxekizumab, je 80 mg	1.272,00 €	Sofosbuvir, je 150/200/400 mg	495,55€
Brigatinib, je 30 mg	33,90 €	Ledipasvir-Sofosbuvir	517,95€	Sofosbuvir-Velpatasvir je Tbl.	344,64 €
Cabozantinib, je 20/40/60 mg	176,67 €	Lorlatinib, je 25 mg	43,30 €	Sofosbuvir-Velpatasvir-Voxialprevir	692,64 €
Canakinumab, je 150 mg	13.576,50 €	Mepolizumab, je 40 mg	475,60 €	Tildrakizumab, je 100/200 mg	3.322,48 €
Ceritinib, je 150 mg	58,50 €	Olaparib, je 100 mg	28,00€	Tixagevimab-Cilgavimab 150 mg	2.368,10€
Certolizumab, je 200 mg	460,00 €	Olaparib, je 150 mg	42,37 €	Zanamivir, intravenös je 200 mg	160,00€
Crizotinib, je 200 mg	70,00€	Osimertinib, je 40 mg o. 80 mg Tbl.	184,55€		
Dabrafenib, je 50 mg Kapsel	31,15€	Palbociclib je 75/100/125 mg	111,15€		
Elbasvir-Grazoprevir, je Tbl.	298,52€	Remdesivir, je mg	4,11€		•
Esketaminhydrochlorid, Spray, 28 mg	264,37 €	Risankizumab, je 75 mg	2.100,75€		

## 6. Zu- und Abschläge gem. § 7 BPfIV und sonstige Leistungen

Das Krankenhaus berechnet je voll- und teilstationären Krankenhausfall folgende:

Z	ı- und Abschläge	ab: 01.01.2024
	DRG-Systemzuschlag	1,43 Euro
	G-BA-Systemzuschlag §§ 91, 139c (1) SGB V	2,94 Euro
	Qualitätssicherungszuschlag nur bei vollstationärer KH-Behandung	0,93 Euro
	Ausbildungszuschlag – landesweit ab 01.01.2024	46,16 Euro
	Ausbildungszuschlag gem. § 33 PflBG für Aufnahme ab 01.01.2024 je voll-/teilstationären Krankenhausfall	136,00 Euro
	Telematikzuschlag nach § 377 Abs. 1 und 2 SGB V je voll-/teilstationären Krankenhausfall	6,35 Euro

#### 6.a Zusatzentgelte für Testung auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG

Für Kosten, die dem Krankenhaus für Testungen von Patientinnen und Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen wurden, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen, rechnet das Krankenhaus auf Grund der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG gesondert folgende Zusatzentgelte ab:

- PCR-Test ab dem 01.05.2023 = 30,40 €
- Antigen-Test (Schnelltest) ab dem 01.08.2021 = 11,50 €.

 7. Sonstige Leistungen
Leichenschau gem. GOÄ Ziffern 100 und 101 (60%)
165,77 Euro
Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnen das Krankenhaus sowie der liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt nach Aufwand.

Erstellt von Elsbeth Müller am 27.12.2023 Freigegeben: Bernhardt Gehringer am 27.12.2023 Kategorie: Organisationsverfügung (OV) Seite 2 von 3



# PEPP-Entgelttarif Bezirksklinikum Obermain

Gültig ab: 01.01.2024

8. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gem. § 115a SGB V

G	Gem. § 115a SGB V berechnet das Krankenhaus für vor- und nachstationäre Behandlungen folgende Entgelte:				
	a) vorstationäre Behandlung		b) nachstationäre Behandlung		
	- Psychiatrie und Psychotherapie	125,78 Euro	- Psychiatrie und Psychotherapie	37,84 Euro	
	- Psychosomatik	99,19 Euro	- Psychosomatik	47,55 Euro	
	- Kinder- und Jugendpsychiatrie	50.11 Euro	- Kinder- und Jugendpsychiatrie	20.45 Euro	

#### 9. Zuzahlungen

Das Krankenhaus zieht entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften eine Zuzahlung ein.

10. Wiederaufnahme und Rückverlegung Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gem. § 2 Abs. 1 und 2 PEPPV 2024 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 2 PEPPV 2024 hat das Krankenhaus eine Zusammenfassung der Aufenthaltsdaten zu einem Fall und eine Neueinstufung in ein Entgelt vorzunehmen, wenn eine Patientin oder ein Patient innerhalb von 21 Kalendertagen, bemessen nach der Zahl der Kalendertage ab dem Entlassungstag der vorangegangenen Behandlung, wieder aufgenommen wird und in dieselbe Strukturkategorie einzustufen ist. Das Kriterium der Einstufung in dieselbe Strukturkategorie findet keine Anwendung, wenn Fälle aus unterschiedlichen Jahren zusammenzufassen sind. Eine Zusammenfassung und Neueinstufung ist nur vorzunehmen, wenn eine Patientin oder ein Patient innerhalb von 120 Kalendertagen ab dem Aufnahmedatum des ersten, unter diese Vorschrift der Zusammenfassung fallenden Krankenhausaufenthalts, wieder aufgenommen wird. Für Fallzusammenfassungen sind zur Ermittlung der Berechnungstage der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthalts zusammenzurechnen; hierbei sind die Verlegungs- oder Entlassungstage aller zusammenzuführenden Aufenthalte mit in die Berechnung einzubeziehen.

#### 11. Entgelte für Wahlleistung und gesonderte Unterkunft

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen (§ 6 AVB) werden gesondert berechnet (§ 22 BPflV):

Ärztliche Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Fachabteilungen und Institute, der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen.

Die ärztlichen Leistungen der Fachabteilungen/der ärztlich geleiteten Einrichtungen für

Psychiatrie/Psychotherapie, Psychosomatik	Lungen- und Bronchialheilkunde	Rheumatologie
Kinder- und Jugendpsychiatrie		
warden von lievidationak araabtistan Ärsten saaandert baraak	anat Für die Darachause der Wahlleistung "ärstliche I	sistuad" findon die Versehriften aus

werden von liquidationsberechtigten Ärzten gesondert berechnet. Für die Berechnung der Wahlleistung "ärztliche Leistung" finden die Vorschriften aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ und der Bundespflegesatzverordnung) Anwendung.

Liquidationsberechtigt sind:

1. CA Dr. med. Nedal Al-Khatib	2. CA. Dr. med. Saleh Al Hamoud	<ol><li>Ltd. OA Dr. med. Dirk Günthel</li></ol>
4. N.N.	5. Dr. med. Jens Fritzsche	<ol><li>Dr. med. Volker Waltz</li></ol>

Nach § 6 a GOÄ erfolgt eine Minderung der Gebühren um 25 %.

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet Wahlleistung gesonderte Unterkunft

Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer (Psychiatrie, Psychosomatik)	54,91 Euro
Platzfreihaltegebühr 1-Bett-Zimmer (Psychiatrie, Psychosomatik)	41,18 Euro
Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson je Berechnungstag	45,00 Euro

#### Inkrafttreten

Dieser PEPP-Entgelttarif tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird der PEPP-Entgelttarif vom 27.09.2023 aufgehoben.

#### Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen folgende Mitarbeiter unseres Krankenhauses hierfür gerne zur Verfügung: Herr Gehringer, Verw.-Fachwirt, Leiter Patientenadministration, Tel. (09547) 81-2207, Fr. Müller, Tel. -2213, Fr. Eichenberg, Tel. -2355, Fr. Seiermann, Tel. -2925, Fr. Adelberg, Tel. -2255.

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in das PEPP-Klassifikationssystem mit den zugehörigen Kostengewichten sowie die zugehörigen Abrechnungsregeln nehmen. Insgesamt kann die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen und der Wählleistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Dies gilt insbesondere für Selbstzahler. Prüfen Sie bitte, ob Sie in vollem Umfang für eine Krankenhausbehandlung versichert sind.

Ebensfeld, 27,12,2023

Bernhardt Gehringer Stelly. Standortleitung

> Erstellt von Elsbeth Müller am 27.12.2023 am 27.12.2023 Freigegeben: Bernhardt Gehringer Kategorie: Organisationsverfügung (OV) Seite 3 von 3